



crus.ch

Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten
Conférence des Recteurs des Universités Suisses
Conferenza dei Rettori delle Università Svizzere
Rectors' Conference of the Swiss Universities

Übertritt Bachelor FH – Masterstudium an einer Universität:

Dringlicher Entscheid betreffend "Zulassungsvoraussetzungen für ein entsprechendes Masterstudium im gleichen Hochschultyp" vom 12. März 2009

Ausgangssituation und Problem

In Grundsatz 3 der Vereinbarung CRUS – KFH – COHEP vom 5. Nov. 2007 betr. Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen sind zwei Voraussetzungen definiert:

"Direkt in ein Masterstudium entsprechender fachlicher Ausrichtung eines anderen Hochschultyps wird aufgenommen, wer:

- die Zulassungsvoraussetzungen für ein entsprechendes Masterstudium im gleichen Hochschultyp erfüllt und
- die nach dem Bachelorabschluss zusätzlich erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten mit Studienleistungen im Umfang von maximal 60 ECTS-Credits erwerben kann."

Ob die zweite Voraussetzung erfüllt ist, können bei Übertrittsgesuchen FH → Universität die Zulassungsstellen der Universitäten beurteilen. Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für Masterstudien der Fachhochschulen hatte die CRUS-Kommission für Zulassung und Äquivalenzen (KZA) die KFH um eine Liste der geltenden Anforderungen für FH-Masterstudien gebeten. Nach einem längeren Diskussionsprozess zwischen den Generalsekretariaten von CRUS und KFH kam die KFH an ihrer Sitzung vom 3./4. März 2009 (Protokoll Trakt. 13.3) zum Schluss, dass noch grundsätzliche Abklärungen erforderlich sind, bevor die Zulassungsvoraussetzungen für die FH-Masterstudien mit Bezug auf den zitierten Absatz der Vereinbarung ausreichend generell definiert werden können.

Die Vereinbarung ist seit Anfang 2008 in Kraft, kann aber in diesem Punkt von den Universitäten nicht angewendet werden, weil:

- die Zulassung zu den FH-Masterstudien durch politische Vorgaben quantitativ bewusst sehr eingeschränkt sind, d.h. auch Studierende keinen Studienplatz erhalten, welche die fachlichen Voraussetzungen erfüllen;
- nicht in jedem Fall eindeutig festzulegen ist, ob ein entsprechendes Studienangebot an einer schweizerischen Fachhochschule existiert, dessen Zulassungsvoraussetzungen gemäss Grundsatz 3 massgeblich wären.

Damit sie pendente Zulassungsgesuche auf der Basis von FH-Bachelorabschlüssen nicht ablehnen müssen, weil der in Grundsatz 3 geforderte Nachweis nicht erbracht werden kann, brauchen die zuständigen Stellen der Universitäten dringend eine klare ad-hoc-Regelung.

Bei den Übergängen zwischen Pädagogischen Hochschulen und Universitäten stellt sich das Problem nicht, weil die Zulassungsbedingungen klar vorgegeben sind. Und beim Übergang Universität – Fachhochschule gelten ohnehin (und dann für alle) die erwähnten Zulassungsbeschränkungen.

Dringlicher ad-hoc-Entscheid des Präsidenten und der Bologna-Delegierten der CRUS

Um es den Zulassungsstellen der Universitäten zu ermöglichen,

- die anstehenden Anmeldungen von Bewerberinnen und Bewerbern mit Bachelorabschlüssen schweizerischer Fachhochschulen zu universitären Masterstudiengängen noch rechtzeitig zu bearbeiten und dabei
- das Kriterium "Zulassungsvoraussetzungen für ein entsprechendes Masterstudium im gleichen Hochschultyp erfüllt" ohne die sonst unvermeidlichen Ermessensentscheide und das Risiko der Ungleichbehandlung anzuwenden,

und weil die Termine für die Zulassungsentscheide keinen weiteren Verzug mehr erlauben, haben der Präsident und die beiden Bologna-Delegierten der CRUS, Rektor Prof.Dr. Antonio Loprieno, Recteur Prof.Dr. Dominique Arlettaz und Rektor Prof.Dr. Guido Vergauwen, im Einvernehmen mit dem Präsidenten der KFH am 12. März 2009

- im Sinne einer vorläufigen Ergänzung zum Grundsatz 3 der Vereinbarung CRUS – KFH – COHEP vom 5. Nov. 2007 und
- mit Wirkung nur für die Beurteilung der entsprechenden Zulassungsgesuche für das Studienjahr 2009/2010

durch einen gemeinsam verantworteten dringlichen ad-hoc-Beschluss zu Handen aller Universitäten folgende Übergangsregelung definiert:

Bei der Anwendung von Grundsatz 3 der Durchlässigkeitsvereinbarung vom 5. Nov. 2007 können die Universitäten den direkten Übertritt von Bachelorabsolventinnen und -absolventen schweizerischer Fachhochschulen in ein Masterstudium entsprechender fachlicher Ausrichtung davon abhängig machen, dass beim Bachelorabschluss die Gesamtnote 5,0 bzw. B erreicht worden ist.

Diese ad-hoc-Regelung betrifft vorerst nur Zulassungsgesuche für das Studienjahr 2009/10 und gilt unabhängig davon, ob im Fachhochschulbereich entsprechende Masterstudiengänge angeboten werden und wie deren Zulassungsbedingungen definiert sind.

Dieser Beschluss wird den Mitgliedern der CRUS-Kommission für Zulassung und Aequivalenzen sowie allen Mitgliedern der CRUS und des gemeinsamen Leitungsausschusses CRUS – KFH – COHEP unverzüglich mitgeteilt.

Die Präsidenten der CRUS und der KFH werden dafür besorgt sein, dass die noch ausstehenden Abklärungen und Verhandlungen vorangetrieben werden. Eine allfällige Anpassung von Grundsatz 3 der Vereinbarung muss bis Ende September 2009 vom gemeinsamen Leitungsausschuss (la-rkh.ch) beschlossen werden, damit die Hochschulen im Hinblick auf die Zulassungsgesuche für das Studienjahr 2010/11 rechtzeitig ihre Rechtsgrundlagen anpassen und die neuen Informationen publizieren können.

Basel, den 12. März 2009



Prof.Dr. Antonio Loprieno
Präsident der CRUS

Delémont, le 12 mars 2009



Marc-André Bérclaz
Président de la KFH